

Gebührenordnung

zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße – ZAKB
vom 08.12.2003
in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

1. Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 3 Bemessungsgrundlage

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten

2. Abschnitt: Entsorgung der kommunal eingesammelten Abfälle der einsammlungspflichtigen Städte und Gemeinden

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Bemessungsgrundlage

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 8 Gebühren

3. Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

§ 9 Gebührenpflicht

§ 10 Bemessungsgrundlage

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 12 Gebühren

4. Abschnitt: Sonderregelungen für die Stadt Neckarsteinach

§ 13 Gebühren Neckarsteinach

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Ermäßigung/ Nachlass der Gebühr

§ 15 Ahndung von Verstößen

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S 588, 594): § 55,

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Nr. 66 vom 06.10.1994, S. 2705), zuletzt geändert am 21. August 2002 durch Artikel 69 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, Nr. 60 vom 27.08.2002 S. 3322),

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG (HAKA) in der Fassung vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 659): Inhaltsübersicht, §§ 3, 4, 9, 11, 12, 15, 16, 25, 25a, 26, 27, 29.

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434, 438): §§ 5a, 6.

§ 24 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) des ZAKB vom 12.11.2002,

hat die Verbandsversammlung des ZAKB in ihrer Sitzung am 08.12.2003 die nachstehende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der ZAKB erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung und Verwertung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1, 7 Abfallsatzung einschließlich der Kosten der Beratung, Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten, kostendeckende Gebühren.

1. Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

§ 2 Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 7 Abs. 3 Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAKB erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restabfallgefäße der Größen 60 l bis 240 l und der Bioabfallgefäße der Größen 120 l und 240 l setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr der Restabfallcontainer der Größen 660 l bis 1.100 l besteht nur aus einer Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr der 240 l und 1.100 l Papierabfallgefäße besteht nur aus einer Grundgebühr, eine zusätzliche Leistungsgebühr fällt nicht an. Mit der Grundgebühr ist die Abfuhr zu festen Terminen mit abgegolten.
- (4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende jeweilige Behältervolumen.
- (5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr der Gefäße ist die Häufigkeit der vom Nutzer in Anspruch genommenen Entleerungen. Je zur Verfügung gestelltem Gefäß ist eine Mindestanzahl von Leerungen vorgeschrieben. Diese beträgt für:
- i. Restabfall (60 l bis 240 l Gefäß) mindestens 10 Leerungen pro Jahr
 - ii. Bioabfall mindestens 18 Leerungen pro Jahr
- Für Restmüllcontainer in den Größen 660 l bis 1.100 l wird eine Mindestentleerungszahl von 13 Entleerungen pro Jahr festgelegt.
- (6) Die Gebühr für die vorgeschriebene Zahl an Mindestentleerungen je Abfallart wird auch dann erhoben, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (7) Weitere, über die vorgeschriebenen Mindestleerungen hinausgehende Leerungen, können jederzeit vom Nutzer im Rahmen der angebotenen Abfahren in Anspruch genommen werden. Für jede Leerung fallen die unter § 4 Abs. 2 genannten Gebühren je nach Behälterart und Behältervolumen an.
- (8) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstückes wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.
- (9) Die Gebühr für Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 8 Abfallsatzung wird vom ZAKB im Einzelfall festgelegt. Im Rahmen von Pilotversuchen gem. § 10 Abs. 8 AbfS ist der Vorstand ermächtigt, entsprechend dem zeitlich begrenzten Rahmen der Versuche von dieser Gebührenordnung abweichende Gebühren festzulegen. Die abweichenden Gebühren müssen den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des HessKAG, entsprechen.

§ 4

Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten

(1) Die Grundgebühr für die jeweiligen Behälter beträgt pro Jahr:

a. Restabfallabfallbehälter

60 Liter	12,00 €
80 Liter	15,50 €
120 Liter	21,50 €
240 Liter	43,00 €
770 Liter	0,00 €
1.100 Liter	0,00 €

b. Bioabfallbehälter

120 Liter	24,00 €
240 Liter	48,00 €

c. Papierbehälter

	4-wöchentlich	2-wöchentlich	wöchentliche Leerung
240 Liter	30,00 €		
1.100 Liter	140,00 €	280,00 €	560,00 €

In der Grundgebühr für die Behältergrößen 60 Liter bis 240 Liter ist die Behältergestaltung enthalten.

(2) Die Leistungsgebühr für die jeweiligen Behälter beträgt pro Leerung:

a. Restabfall

60 Liter	2,29 €
80 Liter	3,01 €
120 Liter	4,37 €
240 Liter	8,74 €
770 Liter	45,00 €
1.100 Liter	60,00 €

b. Bioabfall

120 Liter	3,11 €
240 Liter	6,22 €

c. Papier

240 Liter	0,00 €
1.100 Liter	0,00 €

(3) Können aus technischen oder sonstigen Gründen die Entleerungen gemäß § 3 Abs. 7 nicht erfasst werden, so werden, abweichend von Abs. 1 und 2, folgende Gebühren berechnet:

Restmüll			
MGB	60 l	3,85	€/Monat
MGB	80 l	5,05	€/Monat
MGB	120 l	6,15	€/Monat
	240 l	14,50	€/Monat
Bioabfall			
	120 l	8,20	€/Monat
	240 l	16,40	€/Monat

- (4) Wird kein Papierabfallgefäß gemäß § 3 Abs. 3 beansprucht, ist eine Gebühr von 15,00 € pro Jahr zu zahlen.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages zur Befreiung vom der Bioabfallgefäß gemäß § 6 Abs. 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Wird dem Antrag stattgegeben, ist für das Bioabfallgefäß abweichend von Abs. 1 eine Gebühr von 24,00 € pro Jahr zu entrichten.
- (6) Bei Sperrmüll wird für jede in Anspruch genommene Abholmenge von 2 m³ eine Gebühr von 8,00 Euro erhoben.
- (7) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 5,00 Euro für einen Normmüllsack abgegeben.
- (8) Müllsäcke für Bio-Müll werden zum Stückpreis von 3,50 Euro für einen Normmüllsack abgegeben.
- (9) Für die Annahme von Rest-Sperrmüll oder sonstigem Restmüll in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Kofferrauminhalt eines Normal Pkw) an einer vom ZAKB betriebenen Müllsammelstelle in der Gemeinde wird je m³ eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Je 120 l Müllsack beträgt die Gebühr 7,00 Euro. Es wird eine Mindestgebühr von 7,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Annahme von Mineralöl in haushaltsüblichen Mengen an einer vom ZAKB betriebenen Sammelstelle wird eine Gebühr von 3,00 Euro pro angefangenem Liter erhoben.
- (11) Für die Annahme von Schadstoff-Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich an einer vom ZAKB betriebenen Schadstoff-Kleinmengen-Sammelstelle wird eine Gebühr von 3,00 Euro pro Kilogramm erhoben.
- (12) Die Gebühr für Behältertausch und Behälterlieferung bzw. –anmeldung beträgt 15,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Abweichend hiervon ist für die Dauer eines Jahres ab Beitritt einer Stadt/Gemeinde zum Zweckverband für die Anschlussnehmer in der Stadt/Gemeinde eine Behältertauschaktion bis zu 3 Gefäßen gebührenfrei.
- (13) Werden Müllgefäße zu Lasten des Anschlussnehmers ersetzt, werden diese mit 30,00 € pro MGB in den Größen 60 l bis 240 l berechnet.
- (14) Behälter, die ohne Verschulden des Anschlussnehmers defekt geworden sind, werden kostenlos ersetzt.

2. Abschnitt: Entsorgung der kommunal eingesammelten Abfälle der einsammlungspflichtigen Städte und Gemeinden

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der kommunalen Einsammlung gemäß der geltenden Abfallsatzung vom ZAKB übernommenen Abfälle sind die Gemeinden. Von den Gemeinden wird eine Umlage erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. Es werden mindestens 60 kg pro Anlieferung berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €. Dies gilt nicht für Anlieferungen, die nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen oder Stückzahl abgerechnet werden, sowie für Schadstoff-Kleinmengen.
- (2) Für Pflanzenabfälle, die am Ort der Kompostierungsanlage mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden können, wird das Gewicht für die Berechnung der Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen Häckselgut (m}^3\text{)} \times 0,25$.

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

Die Gebühren (Umlage) nach § 5 erhebt der ZAKB durch Bescheid gegenüber den gebührenpflichtigen Gemeinden. Die Umlagen werden für das laufende Jahr auf der Basis der Werte des abgelaufenen Jahres durch Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die Endabrechnung für das vergangene Jahr erfolgt unverzüglich nach der Feststellung der Jahreswerte.

§ 8 Gebühren

- (1) Der von den Gemeinden zu zahlende Umlagesatz beträgt für

1. Restmüll	185,-- €/t
2. Restsperrmüll	185,-- €/t
3. Wertstoffe im Rahmen der kommunalen Sperrmülleinsammlung (z.B. Holz, Schrott)	100,-- €/t
4. Bioabfall	130,-- €/t
5. Pflanzenabfälle	50,-- €/t
6. Pflanzenabfälle mit Störstoffen	164,-- €/t
7. Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbarer sind	245,-- €/t
8. Bioabfall mit Störstoffen	164,-- €/t

9. Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar ist	245,-- €/t
10. Altpapier	100,-- €/t
11. EPS (Styropor u.ä.)	gebührenfrei
12. Elektroaltgeräte	gebührenfrei
13. Schadstoff-Kleinmengen	gebührenfrei

3. Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

§ 9 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die direkt bei den Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß der geltenden Abfallsatzung angelieferten Abfälle sind die Anlieferer. Ihnen stehen die Eigentümer/Besitzer gleich. Von den Anlieferern bzw. Eigentümern/Besitzern werden Benutzungsgebühren erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, auch die der Abfallberatung und Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, abgegolten.

§ 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 9 ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. Es werden mindestens 60 kg pro Anlieferung berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €. Dies gilt nicht für Anlieferungen, die nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen oder Stückzahl abgerechnet werden, sowie für Schadstoff-Kleinmengen.
- (2) Für Pflanzenabfälle, die am Ort der Kompostierungsanlage mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden können, wird das Gewicht für die Berechnung der Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen Häckselgut (m}^3\text{)} \times 0,25$.
- (3) Für Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub, der an der Abfallentsorgungseinrichtung mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden kann, wird das Gewicht nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times 1,8$.
- (4) Bemessungsgrundlage für Kleinanlieferungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1.1 ist das Volumen, das durch Schätzung ermittelt wird. Abfälle mit besonders schwerem spezifischem Gewicht werden bei Bedarf, der durch das Personal der Entsorgungseinrichtung festgestellt wird, nach Gewicht abgerechnet.

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

Die Gebühren (Benutzungsgebühren) nach § 9 werden mit der Anlieferung fällig und erhoben. Abweichend hiervon kann Anlieferern / Auftraggebern ein Sammelgebührenbescheid erteilt werden, wenn eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung vorliegt.

**§ 12
Gebühren**

- (1) Die von den Besitzern/Anlieferern/Auftraggebern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 zu zahlenden Benutzungsgebühren betragen für

<p>1. Kleinanlieferungen</p> <p>1.1 Abfälle, bis 0,5 m³ Schüttvolumen (gilt nicht bei Abrechnung nach Gewicht). Ein Recht auf Pauschalberechnung besteht (z.B. bei spezifisch schweren Abfällen) nicht.</p> <p>1.2 Schadstoff-Kleinmengen</p> <p>1.3. Leuchtstoffröhren</p>	<p style="text-align: right;">10,-- €/Anlieferung</p> <p style="text-align: right;">gebührenfrei gebührenfrei</p>
<p>2. sonstige Anlieferungen (PKW m. Anhänger, Lieferwag., LKW etc.), soweit diese andienungspflichtig sind</p> <p>2.1 Restmüll (Abfall zur Beseitigung)</p> <p>2.2 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle</p> <p>2.3 produktionsspezifische Abfälle</p> <p>2.4 Baustellenabfälle</p> <p>2.5 Klärschlämme</p> <p style="padding-left: 20px;">Trockensubstanzgehalt < 70%</p> <p style="padding-left: 20px;">Trockensubstanzgehalt > 70%</p> <p>2.6 sonstige Schlämme</p> <p>2.7 nicht verwertbarer Bauschutt</p> <p>2.8 nicht verwertbarer Erdhaushub/Mutterboden</p> <p>2.9 mit Schadstoffen belastete Abfälle</p> <p>2.10 Asbestabfälle</p> <p>2.11 Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar sind</p> <p>2.12 Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar ist</p> <p>2.13 kreisfremde Abfälle, die ohne eine entsprechende Berechtigung angeliefert werden</p> <p>2.14 verschmutzte/vermischte Abfälle zur Verwertung („Wertstoffgemische“) Abfälle zur Verwertung, die stofflich verwertet werden könnten, die jedoch verschmutzt oder mit anderen Stoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.</p>	<p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">128,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">77,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">245,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">245,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">245,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">245,-- €/t</p>

(2) Zuschläge/Dienstleistungen

1. Mehraufwand, der dem ZAKB durch Verschulden oder Verursachen des Anlieferers/Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.
2. Fremdverwiegungen bei kreiseigenen Entsorgungseinrichtungen 8,-- € pro Verwiegung.
3. Servicegebühr für die Abholung von Elektronikschrott-Großgeräten (Kühl-/Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Elektroherde) bei den privaten Haushalten: Je Gerät 8,00 €

4. Abschnitt: Sonderregelungen für die Stadt Neckarsteinach

§ 13

Gebühren Neckarsteinach

- (1) Der ZAKB erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach dem Grundsatz des § 1 dieser Gebührenordnung. Die in diesem Abschnitt festgesetzten Sonderregelungen gelten nur für die Laufzeit der Sonderregelungen gemäß §§ 25-30 AbfS.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren ist in Haushaltungen und Wohngemeinschaften die Zahl der Personen.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle beträgt bei dem Abfuhrhythmus nach § 26 Abs. 3 AbfS:

a) Mehrkammertonne

für den ersten Einwohner	132,00 EURO jährlich
für den zweiten Einwohner zusätzlich	42,00 EURO jährlich
für den dritten Einwohner zusätzlich	36,00 EURO jährlich
für jeden weiteren Einwohner	36,00 EURO jährlich

b) Restmülltonne (bei Befreiung Bioabfall)

für den ersten Einwohner	99,00 EURO jährlich
für den zweiten Einwohner zusätzlich	31,50 EURO jährlich
für den dritten Einwohner zusätzlich	27,00 EURO jährlich
für jeden weiteren Einwohner	27,00 EURO jährlich

Stichtage für die Festlegung der Bewohnerzahlen sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober des Kalenderjahres.

- (4) Für die Bereitstellung Müllbehälterraumes für das Gewerbe werden von den Gebührenpflichtigen erhoben:
 - a) für das 120-Liter-Restmüllgefäß 23,06 EURO monatlich
 - b) für das 240-Liter-Müllgefäß 46,12 EURO monatlich
 - c) für das 770-Liter-Müllgefäß bei wöchentlicher Leerung 145,10 EURO monatlich
 - d) für das 1.100-Liter-Müllgefäß bei wöchentlicher Leerung 209,22 EURO monatlich

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Ermäßigung / Nachlass der Gebühr

Der ZAKB ist berechtigt, in einzelnen besonderen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§127 und §163 AO). Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 15

Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des kommunalen Abgabengesetzes (HessKAG).

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.11.2002 außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, den 08.12.03

Jürgen Lehmberg
Verbandsvorsitzender